

Ermittlungspersonen der **Staatsanwaltschaft**

1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004
BGBl. 2004, Nr. 45, Seite 2198 (2207)

Begründung: Drucksache 15/3482 des Deutschen Bundestages, Seite 25

Die Beamten und Behörden des Polizeidienstes sind nach § 161 Satz 2 StPO verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Das würde für alle Polizeibeamte und Behördenangehörige gelten und hätte zur Folge, dass Staatsanwälte auch personelle Vorgesetzte der Polizei wären. Das ist nicht der Fall. (Ausführlich: *Weihmann*, Kriminalistik, 10. Auflage, Kapitel 19.4).

Die Verpflichtung zur Folgeleistung wird in § 152 GVG wiederholt. Hier wird zwar der Kreis der Personen über die Polizei hinaus erweitert, jedoch auf bestimmte Funktionsträger reduziert. Diese heißen „**Ermittlungspersonen**“. Welche das im Einzelnen sind, legen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung fest. In Nordrhein-Westfalen sind das Steuer- und Zollbehörden, Forstdienst, Forst- und Jagdverwaltung, Bergverwaltung und die Polizei. Innerhalb der Behörden sind es jedoch nur die namentlich genannten Dienstgrade. Nicht dazu gehören Beamte in der Ausbildung und Führungskräfte ab Oberrat, mit wenigen Ausnahmen.

Bis 2004 wurden die Ermittlungspersonen „**Hilfsbeamte**“ genannt, was dem tatsächlichen Bild der Polizei im 19. Jahrhundert entsprach. Doch das hat sich grundlegend geändert. Insbesondere bei der Bearbeitung der Massenkriminalität ist die Polizei selbstständig. Aber auch bei der Zusicherung der Vertraulichkeit (BGH in NStZ 1995, Seite 604; Kapitel 14). Darüber hinaus bezeichnet der BGH die Polizei als „**Verlängerten Arm**“ der Staatsanwaltschaft (NStZ 2003, Seite 671 [672]) und **bindet** diese an die strafprozessrechtlichen Entscheidungen der Polizei.

Diesen selbstständigen Handlungsweisen hat der Gesetzgeber 2004 nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich Rechnung getragen. Das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 152) die Strafprozessordnung (§§ 98, 105 und 110), das Strafgesetzbuch (§ 114) und das Ordnungswidrigkeitengesetz (§§ 53 und 63) sowie 19 weitere Gesetze und Verordnungen benutzten seit über 100 Jahren für die Polizeibeamten und Beamte in anderen Institutionen, die strafbare Handlungen verfolgen, den Begriff „Hilfsbeamte der Staatsanwalt“. Mit der Gesetzesänderung wurde dieser Begriff in „**Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft**“ umgewandelt.

In der **Begründung** zur Änderung der Vorschriften wird auf die verbesserte Qualität des polizeilichen Wissens und Könnens Bezug genommen. Sie lautet:

„Der Begriff der „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ **wird der heutigen Funktion der Polizei im Ermittlungsverfahren sprachlich wie tatsächlich nicht mehr gerecht.** Zwar obliegt die Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren weiterhin uneingeschränkt der Staatsanwaltschaft. Im Hinblick auf den inzwischen erreichten Aus- und Fortbildungsstand der Polizeibeamten und der daraus folgenden Tatsache, dass die Polizei aus einer lediglich untergeordneten Hilfsfunktion herausgewachsen ist, wird durch die Ersetzung des nicht mehr zeitgemäßen Begriffs der „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ das heutige Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zutreffend charakterisiert und der **Ermittlungswirklichkeit Rechnung getragen.**“

An den rechtlichen Befugnissen hat sich damit nichts geändert. Lediglich die Durchsicht von Papieren, § 110 StPO, ist nun auf Anordnung der Staatsanwaltschaft auch durch die Ermittlungspersonen erlaubt. Eine enorme Arbeitserleichterung für Staatsanwälte.